



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

GZ: AL/810-811/0512/2022

Datum: 05.12.2022

K U N D M A C H U N G

Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Wassergebühren und Kanalgebühren 2023

Gemäß § 71 a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit § 5 Abs. 7 der Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, § 18 der Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark und § 19 der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark, wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Wassergebühren, Kanalgebühren und Müllabfuhrgebühren ab 01.01.2023 um 10,6 %. Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

1. der **Kanalgebühr** gemäß § 4 der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit Gemeinderatsbeschluss vom 01. September 2017 i.d.g.F.
 - a. Wasserzählergebühr für Liegenschaften mit privater Wasserversorgungsanlage:

	von € 19,92	auf € 22,03
--	-------------	-------------
 - b. Bereitstellungsgebühr:

- je Liegenschaft mit einer Wohnung	von € 110,62	auf € 122,35
- bei Liegenschaft mit zwei Wohnungen je Wohnung:	von € 82,97	auf € 91,76
- bei Liegenschaft mit drei oder mehreren Wohnungen je Wohnung:	von € 66,38	auf € 73,42
- je Milchammer landwirtschaftlicher Gebäude auf einer Liegenschaft:	von € 71,90	auf € 79,52
- je Gewerbebetrieb/Gewerberäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte auf einer Liegenschaft bis einschließlich 4.000 m ³ Jahreswasserverbrauch:	von € 110,62	auf € 122,35
- je Gewerbebetrieb/Gewerberäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte auf einer Liegenschaft mit mehr als 4.000 m ³ Jahreswasserverbrauch:	von € 293,15	auf € 324,22

c.	Verbrauchsabhängige Benützungsgebühr pro m ³	von € 2,46	auf € 2,72
2.	der Wassermessergebühr gem. §11 der Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit Gemeinderatsbeschluss vom 01. September 2017 i.d.g.F.		
	Wassermesser:	von € 19,92	auf € 22,03
3.	der Wasserversorgungsgebühr gem. § 13 der Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit Gemeinderatsbeschluss vom 01. September 2017 i.d.g.F.		
-	je Liegenschaft mit einer Wohnung:	von € 30,96	auf € 34,24
-	bei Liegenschaft mit zwei Wohnungen je Wohnung:	von € 22,13	auf € 24,48
-	bei Liegenschaft mit drei oder mehreren Wohnungen je Wohnung:	von € 17,71	auf € 19,59
-	je Gewerbebetrieb/Gewerbeäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte auf einer Liegenschaft bis einschließlich 4.000 m ³ Jahreswasserverbrauch:	von € 30,96	auf € 34,24
-	je Gewerbebetrieb/Gewerbeäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte auf einer Liegenschaft mit mehr als 4.000 m ³ Jahreswasserverbrauch:	von € 177,01	auf € 195,77
4.	der Wasserverbrauchsgeld gem. § 16 der Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit Gemeinderatsbeschluss vom 01. September 2017 i.d.g.F.		
-	pro m ³ Wasserverbrauch	von € 1,47	auf € 1,63
-	für landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen auf schriftlichen Antrag des landwirtschaftl. Betriebs pro m ³	von € 0,45	auf € 0,50
5.	der Abfuhrgebühr gem. § 19 der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021 i.d.g.F.		
a.	Grundgebühr		
	je Wohnung:	von € 75,00	auf € 82,95
	Je sonstiger Nutzungseinheit gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz auf einer Liegenschaft:	von € 75,00	auf € 82,95
b.	Pro Entleerung für biogene Siedlungsabfälle		
	Kunststoffgefäß 120 Liter	von € 3,18	auf € 3,52
	Kunststoffgefäß 240 Liter	von € 5,45	auf € 6,03
	Kunststoffgefäß 660 Liter	von € 13,00	auf € 14,38
c.	Pro Entleerung für gemischte Siedlungsabfälle		
	Kunststoffgefäß 80 Liter	von € 4,23	auf € 4,68
	Kunststoffgefäß 120 Liter	von € 5,87	auf € 6,49
	Kunststoffgefäß 240 Liter	von € 9,99	auf € 11,05
	Abfallcontainer 770 Liter	von € 34,04	auf € 37,65
	Abfallcontainer 1100 Liter	von € 46,52	auf € 51,45
	Gekennzeichneter Abfallsack 60 Liter	von € 3,68	auf € 4,07

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2023 wirksam.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 05.12.2022

Abgenommen am: